

Einrichtung einer Waffenkammer

- Grundlage dafür bilden die Ordnungen des MfS:
 - . Waffen- und Munitionsordnung vom 1.9.1972
VVS MfS 008-950/72;
 - . 1. Durchführungsbestimmung zur Waffen- und Munitionsordnung vom 15.3.1978
VVS MfS 008-20/78;
 - . Ordnung über die Einrichtung und Sicherung von Waffenkammern und Munitionsräumen.
- In den UHA müssen sich Waffenkammern in jedem Fall außerhalb des Verwahrtraktes befinden; angrenzende Räume (auch ober- und unterhalb) dürfen nicht mit Inhaftierten oder Strafgefangenen belegt werden.
- Ein Vorbeiführen Inhaftierter ist nicht gestattet.
- Die zusätzliche Sicherung mittels technischer Anlagen ist zu prüfen.